

## **Satzung Förderkreis Mahnmal St. Nikolai e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen Förderkreis Mahnmal St. Nikolai e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer, sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Mahnmals für die Opfer von Krieg und Gewalt auf dem Gelände der ehemaligen Hauptkirche St. Nikolai.

Im Zusammenhang mit dem Mahnmal errichtet und betreibt der Verein auf dem Gelände des Mahnmals ein Zentrum zur Förderung des internationalen Friedens- und Freiheitsgedankens.

Das Zentrum dient insbesondere der Förderung von Begegnungen zwischen Deutschland und anderen Nationen, soweit diese Tätigkeiten geeignet sind, die Völkerverständigung zu unterstützen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seinen Mitgliedern aber angemessene zweckgerichtete Aufwendungen ersetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedsarten werden von der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Höhe der Beiträge festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder mit dem Status ordentlicher Mitglieder zu ernennen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag mit Vereinsformular und nach Genehmigung im Vorstand durch schriftliche Bestätigung seines Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss, oder durch Tod.

- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss die Vereinsmitgliedschaft bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder aus anderem wichtigen Grund fristlos kündigen. Hierzu zählt insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Mahnung. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb zweier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (4) Zeitanteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Erstellung von Mitgliedsverzeichnissen.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der künftigen Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand, bestehend aus mindestens fünf gewählten und optional zwei geborenen Mitgliedern.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat neben den gesetzlichen und den an anderer Stelle in dieser Satzung erwähnten die folgenden Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Einnahme- und Ausgaberechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstands für jeweils drei Jahre (eine Wiederwahl ist zulässig) und zwar
    - des 1. Vorsitzenden
    - des 2. Vorsitzenden
    - des Schatzmeisters
    - der Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Wahl der Beisitzer festgelegt.
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das laufende Geschäftsjahr (Haushaltsplan)
  - g) Festlegung der Mitgliedsarten und der -beiträge auf Vorschlag des Vorstands
  - h) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien und über Abschluss und Auflösung von Erbbaurechten
  - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe eines Zehntels der Mitglieder (mindestens 20).

- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen. Anträge zur Tagesordnung können bis zu 10 Tage vor der Versammlung gestellt werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (5) Jedes anwesende Mitglied - unabhängig von der Mitgliedsart - hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen, oder mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt auch dieser Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich und – im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes – umfassend zuständig, es sei denn eine Aufgabe ist kraft Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen.
- (2) Der Vorstand ist befugt, kurzfristige Kredite bis zu einer Gesamthöhe von 20% der genehmigten Ausgaben zu Erfüllung des genehmigten Haushaltsplanes aufzunehmen. Ansonsten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB; jeder von ihnen ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden.
- (5) Als geborene Mitglieder mit vollem Stimmrecht gehören neben den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern dem Vorstand an:
  - A) ein Vertreter der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
  - B) ein Vertreter der Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, dessen Amtszeit mit dem Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung endet. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt diese Position automatisch der 2. Vorsitzende. Sind die Positionen des 2. Vorsitzenden oder Schatzmeisters unbesetzt, dann überträgt der Vorstand die freie Position einem seiner Mitglieder. Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder unter fünf, muss der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Eine sonstige Zuwahl durch den Vorstand ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (8) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Mitarbeiters bedienen, dessen Verantwortlichkeit und Befugnisse vom Vorstand festgelegt werden.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat umfasst bis zu fünf Personen, die auf einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 10 Jahresabrechnung**

Die Jahresabrechnung ist alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres anhand der Bücher und Belege von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis zusammen mit einem schriftlichen Bericht an den Vorstand niederzulegen. Der Schatzmeister hat das Ergebnis dieses Berichtes den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit einer Zusammenfassung der Einnahmen- und Ausgaberechnung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitglieder und Dritten für Schäden im Zusammenhang mit Benutzung der eigenen, gemieteten oder gepachteten oder ansonsten genutzten Anlagen und Gegenstände nur dann, wenn dem Verein oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz nachzuweisen ist. Soweit der Verein durch Versicherungen gegen die vorstehenden Schäden gedeckt ist, bleiben daraus resultierende Ansprüche von der vorstehenden Regelung unberührt. Der Verein verpflichtet sich insoweit, gegen Haftungsbefreiung durch den Geschädigten ihm den Versicherungsanspruch abzutreten.
- (2) Entsprechendes gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung von Mitgliedern von Vereinsorganen und ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber dem Verein und anderen Mitgliedern.
- (3) Der Verein stellt die Mitglieder von Vereinsorganen und die ehrenamtlichen Mitarbeiter von jeglicher persönlicher Haftung frei, es sei denn, es handelt sich um vorsätzliche Schädigung.

## **§12 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in den jeweils anzufertigenden Niederschriften festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist mit der Tagesordnung die beabsichtigte Änderung im Wortlaut bekannt zu geben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.